

Landratsamt Augsburg | Bauleitplanung, Bauordnung
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg



POSTANSCHRIFT

Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

BAULEITPLANUNG, BAUORD-
NUNG

DATUM
07.06.2024
IHR SCHREIBEN VOM
26.04.2024
IHR ZEICHEN

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Bürger-
wind am Rohrholz“ der Gemeinden Kühleenthal und Ehingen;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden im Verfahren nach § 4
Abs.1 BauGB**

Anlagen:

Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom
15.05.2024

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.06.2024

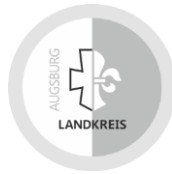
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
„Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinde Kühleenthal und Ehingen
bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

Die Planung wird als „sachlicher Teilflächennutzungsplan“ be-
zeichnet. Nach § 5 Abs. 2 b BauGB können für die Zwecke
des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (also die sog. „Ausschlußwir-
kung“) sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden.
Nach dem derzeit geltenden § 249 Abs.1 BauGB ist jedoch die
Ausschlußwirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 auf Vorhaben nach §
35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder
Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Die Bezeich-
nung „sachlicher Teilflächennutzungsplan“ ist daher aus unserer
Sicht nicht zutreffend und sollte in Plan, Begründung und Umwelt-
bericht nicht verwendet werden (stattdessen ggf der Begriff „ge-
meinsame Flächennutzungsplanänderung“ oder „interkommunale
Flächennutzungsplanänderung“; in der Legende wird ohnehin

Sprechzeiten
Bankverbindung

Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung
Sparkasse Schwaben-Bodensee | IBAN DE53 7315 0000 0034 0048 04 | SWIFT-BIC BYLADEM1MLM | UST-IdNr. DE152901655



schon der Begriff „Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung“ verwendet).

Zu:

PLANZEICHEN NACH DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Innerhalb des Geltungsbereiches gilt die Zeichenerklärung gem. des wirksamen Flächennutzungsplanes / Darstellung außerhalb gem. DTK25.

Dieser auf der Planzeichnung über der Legende abgedruckte Zusatz ist im Hinblick auf die Flächennutzungsplanänderung nicht nachvollziehbar und sollte geändert werden (z.B. „Planzeichenerklärung für die interkommunale Flächennutzungsplanänderung“).

Wir regen an, in der Begründung darzulegen, ob es sich um eine „Rotor-in“- oder „Rotor-out“-Planung handelt.

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

- Bezüglich der notwendigen Abstände zu Gräben bzw. Bächen sind die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zu beachten.
- Hingewiesen wird zudem auf § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Demnach darf u. a. der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme lag dem Fachbereich Wasserrecht die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zum o. g. Bauleitplan noch nicht vor. Es wird deshalb um Beachtung der ggf. weiteren vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth geäußerten Belange gebeten.

Das Bodenschutzrecht hat keine Erkenntnisse über Altlasten auf dem betroffenen Bereich.

Seitens der Tiefbauverwaltung des Landkreises bestehen zu der vorliegenden Planung folgende Hinweise:

Im Hinblick auf Ziffer 5.1 der Begründung dürfen wir auf unsere Äußerung zur Aufstellung des gemeinsamen sachlichen Teil-FNP Konzentrationsflächen Wind der Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Köhlenthal, Nordendorf und Westendorf aus dem Jahr 2013 verweisen, die wie folgt lautete:

„Bezüglich der Vorrangflächen haben wir lediglich bei den Konzentrationsflächen Nr. 2 und 3 der Gemeinde Ehingen Bedenken bezüglich der Abständen von 50 m zur Kreisstraße.

Die Bauverbotszone von 30 m zur Kreisstraße ist eingehalten. Ob die Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, wird angezweifelt. Der Abstand sollte sich u.E. an den Abstandflächen oder an den Gefahrenbereich zum Eisabwurf oder Abbruch von Rotorblättern richten. Dieser Abstand hängt im Wesentlichen von der Höhe der Anlage und der Länge der Rotorblätter ab. Nur bei Beachtung dieser Einflussgrößen



sehen wir, dass der Sicherheit Rechnung getragen wurde. Diese Sicherheitsanforderungen sehen wir im Aufgabengebiet der BayBO.

Eine Untersuchung der Forschungs- und Koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven zur „Risikoabschätzung des Eisabwurfes von Windenergieanlagen“ hat ergeben, dass die Aufschlagentfernung weit über der Bauverbotszone hinausgehen können.“

Die Kreisstraßenverwaltung behält sich weiterhin vor, sämtliche Maßnahmen zur Ertüchtigung der Verkehrsanlagen im Anschluss an die Kreisstraße A 23 von dem zuständigen Wegebausträger (vorrangig vermutlich Gem. Ehingen) zu fordern, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße gewahrt wird. Auf die Belange des Radverkehrs ist ggf. besondere Rücksicht zu nehmen.

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes bestehen folgende Anmerkungen:

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück

Sofern bauliche Anlagen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, ist eine geeignete Feuerwehzufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) einzuhalten.

Löschwasserversorgung

Für Windkraftanlagen ist das Thema Löschwasserversorgung zu klären. Dies gilt in besonderem Maße in Waldgebieten.

Wegen des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes von ca. 500 m der Windkraftanlage (drehender Rotor) sind unterirdische Löschwasserbehälter in entsprechender Entfernung zu positionieren.

Feuerwehrplan

Für Windkraftanlagen in Waldgebieten ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und "Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne - Landkreis Augsburg" zu erstellen. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne unter https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Bauwesen/Feuerwehrplaene_neu.pdf heruntergeladen werden.

In den Plänen ist mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung (Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschwasserbrunnen, offene Gewässer und vgl.) einzutragen.

Der Feuerwehrplan ist vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, Brandschutzdienststelle, Herr Alfred Zinsmeister, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per Email an: Alfred.Zinsmeister@lra-a.bayern.de).

Nach der Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes in folgender Form weiterzugeben:

- in elektronischer Form, an die oben beschriebene Emailadresse
- zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr;
- eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt zu hinterlegen.

Kennzeichnung der Anlagen und Ansprechpartner



Da Windkraftanlagen außerhalb von bewohnten Flächen aufgestellt werden und deshalb keine eindeutige Alarmadresse vergeben werden kann, ist die eindeutige Kennung der Anlagen für den Einsatzfall zu klären.

Möglichkeiten sind z.B. gemäß Empfehlung des Landesfeuerwehrverbands, an jeder Windenergieanlage in ca. 20 m Höhe eine aus mindestens 500 m von zwei Seiten sichtbare Beschriftung (Buchstabengröße ca. 1,6 m) anzubringen, z.B. Kfz-Kennzeichen mit einer fortlaufenden Nummer im Landkreises (z.B. A 10).

Falls eine Aufschaltung auf eine Integrierte Leitstelle erfolgt, erübrigt sich die Kennzeichnung, da jede Anlage separat erkannt wird.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist auf der Zugangstür in die Windenergieanlage deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Betreibers/Eigentümers sind im Rahmen der Alarmierungsplanung für die Hinterlegung bei der ILS anzugeben.

Auf anliegende Stellungnahmen des technischen Immissionsschutzes vom 15.05.2024 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.06.2024 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

